

Allgemeine Einkaufs- und Geschäftsbedingungen (AEB)

1. Allgemein

1.1. Wir, die Machatka Vertriebsgesellschaft m.b.H. (kurz Machatka), schließen mit dem Lieferanten bzw. Vertragspartner (kurz VP) ausschließlich aufgrund der nachstehenden AEB in der jeweils neuesten Fassung, welche auf der Internetseite www.machatka.at abrufbar sind, ab. Diese AEB bilden einen integrierenden Bestandteil jedes (Einzel-)Vertragsabschlusses mit dem VP.

1.2. Diesen AEB entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des VP erkennt Machatka nicht an. Das gilt auch dann, wenn Machatka in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des VP die Lieferung oder Leistung an den VP ohne Vorbehalt ausführt.

1.3. Jede Änderung oder Ergänzung der AEB im Rahmen eines Einzelvertrages, inklusive dieses Schriftformgebotes bedarf der Schriftform und Unterfertigung durch beide Parteien. Angebote zum Abschluss von Einzelverträgen sowie sämtliche Änderungen und Ergänzungen durch Machatka gelten als frei bleibend; nach Annahme seitens des VP ist zur Wirksamkeit stets eine schriftliche Bestätigung seitens Machatka erforderlich.

1.4. Die Mitarbeiter von Machatka sind zur Abänderung der AEB, zum Abschluss von Vergleichen oder zur Gewährung von Nachlässen, nicht ermächtigt.

1.5. Sollte eine Bestimmung dieser AEB und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen der AEB sowie die Gültigkeit des darauf beruhenden Einzelvertrages im Übrigen nicht berührt.

1.6. Der VP ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag mit Machatka ohne deren schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten.

1.7. Der VP ist nicht berechtigt, mit Gegenforderungen aus welchem Rechtstitel auch immer, etwa wegen Gewährleistung, aufzurechnen oder wegen solcher Gegenforderungen oder aus anderen Gründen Zahlungen oder andere Leistungen zurückzubehalten oder vom Vertrag zurückzutreten.

1.8. Rechtsgeschäftliche Erklärungen von Machatka werden dem VP an die zuletzt bekannt gegebene Adresse mit der Wirkung zugestellt, dass die Erklärungen als zugegangen anzusehen sind, es sei denn, dass der VP der Machatka für solche Erklärungen nachweislich eine andere Adresse bekanntgegeben hat.

1.9. Bestellungen sind seitens des VP unverzüglich zu bestätigen. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind unbedingte Festpreise. Durch Angebote und Bemusterungen seitens des VP dürfen Machatka keine Kosten entstehen. Allfällige Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Muster, Herstellervorschriften etc., die Machatka dem VP zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrags überlassen hat, verbleiben im Eigentum von Machatka und dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

2. Angebote, Preise und Abgaben

2.1. Angebote und Kostenvoranschläge des VP an Machatka sind für den VP verbindlich.

2.2. Angebote, Kostenvoranschläge, Besuche, Beratungen und Pläne des VP sind für Machatka stets kostenfrei, auch wenn sie auf Anfrage von Machatka getätigt bzw. unterbreitet worden sind. Der VP hat sich bei Angeboten genau an die Anfrage von Machatka zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen. Angebotsunterlagen werden von Machatka nicht retourniert. Muster sind Machatka kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

2.3. Preise gelten ab der Niederlassung von Machatka exkl. USt.

2.4. Lieferkosten, Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben sowie Versicherungsprämien für die Lieferung trägt der VP.

2.5. Preiserhöhungen, aus welchem Grund auch immer, dürfen ohne vorherige Zustimmung nicht an Machatka weiter gegeben werden.

2.6. Mehrkosten durch nachträgliche dem VP zuzurechnende Änderungen gehen zu Lasten des VP.

3. Vertragsabschluss

3.1. Der Vertrag gilt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung seitens Machatka als geschlossen.

3.2. Der VP verzichtet auf die Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums.

3.3. Der VP verzichtet auf die Anfechtung des Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes.

4. Erfüllung und Gefahrenübergang

4.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen an Machatka ist deren Sitz abgeladen frei Lager (Warenannahmestelle) oder gemäß abweichender Bestellung.

4.2. Bei Versendung an Machatka gehen Gefahren und Lasten erst mit Übergabe der Lieferung an Machatka über. Dies gilt auch, wenn Lieferungen durch den VP selbst erfolgen oder wenn im Einzelfall die Übernahme der Transportkosten durch Machatka vereinbart wurde. Die Wahl von Transportart, Transportweg sowie des Transportunternehmens obliegt Machatka.

4.3. Sofern schriftlich nicht anderes vereinbart wird, sind Leistungs- bzw. Liefertermine und Fristen verbindlich.

4.4. Leistungs- bzw. Liefertermine und Fristen gelten als eingehalten, wenn Leistungen bzw. Lieferungen zum vereinbarten Termin bzw. am letzten Tag der Frist an Machatka übergeben werden.

4.5. Der VP ist nicht berechtigt, vorzeitig Teillieferungen bzw. Lieferungen und Leistungen ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Machatka zu erbringen.

4.6. Die Nichteinhaltung eines Liefertermins oder einer Lieferfrist berechtigt Machatka ohne Setzung einer Nachfrist zum Rücktritt, ohne dass dem VP daraus Ansprüche entstünden. Der Rücktritt ist formfrei und kann auch per E-Mail und Fax erfolgen.

4.7. Bei Eintritt von Fällen höherer Gewalt bzw. von unvorhergesehenen Hindernissen, die nicht vom VP zu vertreten sind (etwa Streik, Naturkatastrophen, Aussperrungen), tritt nur bei vorheriger Einwilligung seitens Machatka eine Verschiebung bzw. Verlängerung von Leistungs- bzw. Lieferterminen und Frist ein. Nicht als unvorhergesehene Hindernisse gelten die Nichterteilung behördlicher Genehmigungen oder Verzug von Lieferanten.

4.8. Wird Machatka in Fällen höherer Gewalt bzw. von unvorhergesehenen Hindernissen die Erfüllung der Vertragspflichten unmöglich oder wesentlich erschwert, kann Machatka den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen, ohne dass dem VP hieraus irgendwelche Ansprüche gegenüber Machatka entstehen.

4.9. Wird der Vertrag ohne gesetzlichen Grund auf Wunsch des VP aufgelöst oder erklärt dieser den Rücktritt vom Vertrag, so ist Machatka berechtigt, eine verschuldensunabhängige Stornogebühr von 15 % des vereinbarten Entgelts sowie einen allenfalls darüber hinausgehenden Schaden zu verlangen.

5. Zahlungsmodalitäten, Verzug

5.1. Rechnungen sind nach dem Versand der Ware unter Angabe der Bestellnummer von Machatka und des Bestelldatums per Post zuzusenden. Rechnungskopie und Teilrechnungen sind als solche zu kennzeichnen. Alle Rechnungen müssen die gesetzliche Umsatzsteuer gesondert ausweisen.

5.2. Die Zahlungsfrist beginnt nach Lieferungs- bzw. Rechnungserhalt, was immer auch später erfolgt. Dies gilt sowohl für Nettzahlungen als auch für Skontozahlungen.

5.3. Soweit schriftlich keine andere Vereinbarung getroffen wird, werden Rechnungen von Machatka innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt oder nach späterem Einlangen der Ware mit 3% Skonto oder nach 60 Tagen Netto bezahlt. Ein Skontoabzug ist auch zulässig, wenn Machatka aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe auf Grund von Mängeln zurückbehält.

5.4. Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Mängel bzw. Fehler aufweisen, begründen bis zu der mit Machatka akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können bei groben Mängeln innerhalb der Zahlungsfrist von Machatka zurückgesandt werden. In diesem Fall beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem Eingang der richtig gestellten Rechnung zu laufen. Bei fehlerhafter Leistung ist Machatka berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zur Gänze zurückzubehalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.

5.5. Zahlungen können nach Wahl von Machatka durch Scheck oder Überweisung erfolgen. Die Zahlung an eine österreichische Bank mit gleichzeitigem Überweisungsauftrag an den VP gilt als Zahlung an den VP. Sämtliche Bankspesen sind vom VP zu tragen. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen.

5.6. Machatka ist berechtigt, mit Forderungen gegenüber dem VP gegen dessen Forderungen aufzurechnen, und zwar auch dann, wenn die Forderung von Machatka noch nicht fällig ist. Der VP ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von Machatka aufzurechnen; der VP ist auch nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber Machatka ohne schriftliche Zustimmung von Machatka abzutreten oder durch einen Dritten einziehen zu lassen.

5.7. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und damit keinen Verzicht von Machatka auf Machatka zustehende Ansprüche aus Erfüllungsmängeln wegen Gewährleistung, Garantie und Schadenersatz oder sonstiger Rechtsbehelfe.

5.8. Werden Teillieferungen vereinbart, so beginnt die Zahlungsfrist für alle Teillieferungen erst mit der letzten Teillieferung.

5.9. Zahlungen von Machatka werden – auch bei Bestand mehrerer Verbindlichkeiten – in der Reihenfolge und dem Umfang nach Wahl von Machatka auf Kapitalien, Zinsen sowie Kosten und Spesen der außergerichtlichen und gerichtlichen Eintreibung angerechnet. Grundsätzlich werden Zahlungen zuerst auf Kosten und Spesen, sodann auf die Zinsen und zuletzt auf das Kapital angerechnet.

5.10. Im Falle des Zahlungsverzugs von Machatka gilt abweichend von § 456 UGB ein Verzugszinssatz von 5 % p.a. als vereinbart.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Eigentumsvorbehalte des VP einschließlich eines verlängerten Eigentumsvorbehalts (z.B.: ein Eigentumsvorbehalt mit Vorausabtretung) werden von Machatka nicht anerkannt. Sämtliche Waren gehen mit Übergabe an bzw. Übernahme durch Machatka in das unbeschränkte Eigentum von Machatka über.

7. Gewährleistung, Mängelrüge und Haftung

7.1. Der VP gewährleistet, dass die Waren für 24 Monate nach der Lieferung die ausdrücklich spezifizierten oder in anderer Weise zugesicherten oder allgemein vorauszusetzenden Eigenschaften haben und den einschlägigen rechtlichen Vorschriften entsprechen sowie die Eignung seiner Lieferungen und Leistungen für den konkreten Bedarfsfall. Diese Leistungsgarantie/ Garantiezusage tritt neben die gesetzliche Gewährleistung (beides: Gewährleistung).

7.2. Der VP wird etwaige weitergehende Gewährleistungs- und allfällige Garantiezusagen von Herstellern in vollem Umfang an Machatka weitergeben.

7.3. Die Gewährleistungspflicht des VP betrifft alle von ihm gelieferten Waren, auch wenn diese oder Teile von diesen nicht vom VP hergestellt wurden. Nach Mängelbehebung und nach jedem Behebungsversuch durch den VP beginnt die genannte Frist von neuem zu laufen. Die Gewährleistungsfrist wird durch jede schriftliche Mängelrüge unterbrochen.

7.4. Ist eine Ware mangelhaft, so kann Machatka nach Wahl von Machatka sofort Ersatzlieferung (Austausch) oder Verbesserung (Nachbesserung) oder Preisminderung sowie, im Verschuldensfall, Schadenersatz verlangen. Kommt der VP diesem Verlangen von Machatka nicht oder nicht ordnungsgemäß innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, so kann Machatka vom Vertrag zurücktreten. Bei nicht-geringfügigen Mängeln kann der Vertrag ordnungsgemäß gewandelt werden. Im Falle der Verbesserung oder des Austauschs hat der VP auch Ein- und Ausbau bzw. sämtliche Montagearbeiten vorzunehmen; im Falle des Geldersatzes hat der VP sämtliche Kosten für Ein- und Ausbau bzw. für alle Montagearbeiten zu ersetzen.

7.5. Der VP verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Pflicht zur Mängelrüge gemäß §§ 377, 378 UGB wird hiermit ausdrücklich abbedungen. Eine Mängelrüge kann in diesem Sinne jederzeit bis zum Ende der Gewährleistungsfrist erfolgen. Die gesetzlichen

Fristen zur gerichtlichen Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen beginnen mit dem Ende der Gewährleistungsfrist zu laufen.

7.6. Der VP haftet Machatka für sämtlichen Nachteil und Schaden, der aus der mangelhaften Lieferung/Leistung resultiert. Ersatzansprüche sind der Höhe nach nicht begrenzt. Ausschlüsse oder Einschränkungen der Haftung für fehlerhafte oder mangelhafte Leistungen oder für Folgeschäden sind Machatka gegenüber wirkungslos. Der VP haftet auch bei Vorliegen von nur leichter Fahrlässigkeit.

7.7. Empfangsquittungen der Warenannahme von Machatka gelten nicht als Bestätigung der Mangelfreiheit bzw. als endgültige Übernahme der gelieferten Ware.

7.8. In dringenden Fällen, bei Gefahr in Verzug, bei Ablehnung von Verbesserung und/oder Nachlieferung ist Machatka berechtigt, die Mängel - unbeschadet der weiteren Haftung des VP - auf Kosten des VP beseitigen zu lassen.

7.9. Beruht ein Mangel auf einem Umstand, den der VP zu vertreten hat, oder fehlt der gelieferten Ware eine zugesicherte Eigenschaft, so haftet der VP auch für Folgeschäden, die sich aus der Verwendung seiner Ware oder seines Werkes ergeben. Der VP wird Machatka von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter umfassend freistellen.

7.10. Der VP verpflichtet sich, Machatka im Falle einer Schadenersatzrechtlichen Inanspruchnahme, insbesondere nach objektivrechtlichen Pflichten bzw. nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (PHG), klag- und schadlos zu halten, soweit die Fehlerhaftigkeit der Ware dem VP oder einem allfälligen Sublieferanten des VP zuzuordnen ist. Der VP verpflichtet sich ferner, Machatka alle Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die Lieferung einer fehlerfreien Ware zweckdienlich sind (Warnhinweise, Zulassungsvorschriften, etc.).

7.11. Sollten dem VP nachträglich Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler im Sinne des PHG begründen könnten, so ist der VP verpflichtet, Machatka Wahrnehmungen dieser Art unverzüglich mitzuteilen. Einschränkungen jeglicher Art der für den VP aus dem PHG resultierenden Verpflichtungen sowie Einschränkungen jeglicher Art der Machatka nach diesem Gesetz oder anderer Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche, etwa in Form von Regressansprüchen, werden nicht anerkannt.

7.12. Der VP hat Machatka hinsichtlich aller Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten und auch sämtliche Kosten zu ersetzen, die Machatka aus der Abwehr einer Inanspruchnahme auf dieser Grundlage erwachsen. Dies gilt auch für allfällige im Zusammenhang mit der gelieferten Ware entstehenden patent-, urheber- und markenrechtlichen Streitigkeiten.

8. Gewerbliche Schutzrechte

8.1. Machatka übernimmt keine Haftung für den Fall, dass die gelieferten Waren gewerbliche Schutz- oder Urheberrechte Dritter verletzen. Der VP hat Machatka von allen gegen ihn aus diesem Grund erhobenen Ansprüchen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

9. Geschäftsgeheimnisse/Werbung

9.1. Die Parteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Angelegenheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Auf die Geschäftsverbindung mit Machatka darf in der Werbung des VP nur dann hingewiesen werden, wenn Machatka sich damit schriftlich einverstanden erklärt hat. Auf Machatkas Kosten angefertigte oder von Machatka zur Verfügung gestellte Fertigungsmittel wie Zeichnungen, Modelle, Muster, Schablonen, Matrizen usw. dürfen nicht für Lieferungen und Leistungen an Dritte oder für eigene Zwecke des VP verwendet werden.

9.2. Der VP ist mit der Übersendung von Werbe- und Informationsmaterial durch Machatka per Telefax oder E-Mail einverstanden.

10. Gerichtsstand und Rechtsanwendung

10.1. Für das Vertragsverhältnis zum VP und diese AEB gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

10.2. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

10.3. Gerichtsstand ist das für Wien in Handelssachen sachlich zuständige Gericht. Machatka ist jedoch nach seiner Wahl berechtigt, den VP auch an dessen Sitz zu klagen.